

Ethylamin/Ethylamine, Phenylethylamin/Phenylethylamine, Isoamylamin/Isoamylamine, Histamin/Histamine, Methylamin/Methylamine, Putrescin (1,4-Diaminobutan)/Putrescine (1,4- diaminobutane), Tyramin/Tyramine	
Farbmerkmale/Chromatic Characteristics	OIV-MA-AS2-07B R2022
Asche/Ash	OIV-MA-AS2-04 R2009
Diethylenglykol/Diethyleneglycol	OIV-MA-AS315-09 R2009
Methanol (Methylalkohol)/Methanol (Methyl alcohol)	OIV-MA-AS312-03A R2014
Ochratoxin A/Ochratoxin A	OIV-MA-AS315-10 R2011
Vorhandener Alkoholgehalt /Alcoholic strength by volume	OIV-MA-AS312-01 MetBR2021

25A06455

**MINISTERIUM FÜR UMWELT UND  
ENERGIESICHERHEIT**

DEKRET vom 24. November 2025.

**Verabschiedung der Mindestumweltkriterien für die Vergabe von Planungsleistungen und die Vergabe von Arbeiten bei baulichen Maßnahmen.**

DER MINISTER FÜR UMWELT  
UND ENERGIESICHERHEIT

gestützt auf das Gesetz Nr. 349 vom 8. Juli 1986 mit dem Titel „Errichtung des Umweltministeriums und Bestimmungen im Bereich der Umweltschäden“;

gestützt auf das Gesetzesdekret Nr. 22 vom 1. März 2021, das mit Änderungen in das Gesetz Nr. 55 vom 22. April 2021 umgewandelt wurde, und insbesondere auf dessen Artikel 2, durch den das „Ministerium für Umwelt, Landschafts- und Meeresschutz“ in „Ministerium für den ökologischen Übergang“ umbenannt und seine Aufgaben neu definiert wurden;

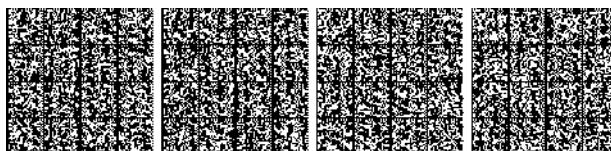
gestützt auf das Gesetzesdekret Nr. 173 vom 11. November 2022 und insbesondere auf dessen Artikel 4, durch den das „Ministerium für den ökologischen Übergang“ in „Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit“ umbenannt wurde;

gestützt auf das Dekret des Präsidenten der Republik vom 21. Oktober 2022, mit welchem Herr Abg. Gilberto Pichetto Fratin zum Minister für den ökologischen Übergang ernannt wurde;

gestützt auf das Dekret des Präsidenten des Ministerrates Nr. 180 vom 30. Oktober 2023 mit dem Titel „Verordnung über Änderungen an der Organisationsverordnung des Ministeriums für den ökologischen Übergang gemäß Dekret des Präsidenten des Ministerrates vom 29. Juli 2021, Nr. 128“;

gestützt auf das Dekret des Ministers für Umwelt und Energiesicherheit Nr. 26 vom 23. Januar 2025 zur Verabschiedung des Grundsatzdokuments zur Festlegung der politischen Prioritäten des Ministeriums für Umwelt und Energiesicherheit für das Jahr 2025 und für den Dreijahreszeitraum 2025-2027;

gestützt auf das Gesetz Nr. 296 vom 27. Dezember 2006 mit dem Titel „Bestimmungen für die Aufstellung des jährlichen und mehrjährigen Haushaltsplans des Staates (Haushaltsgesetz 2007)“ und insbesondere auf dessen Art. 1, dessen Absätze 1126 und 1127 die Erstellung eines „Aktionsplans für die ökologische Nachhaltigkeit des Verbrauchs im Bereich der öffentlichen Verwaltung“ (NAP GPP) mittels Dekret des Ministers für Umwelt, Landschafts- und Meeresschutz, im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Finanzen und dem Minister für wirtschaftliche Entwicklung, vorsehen, um die Anforderungen der ökologischen Nachhaltigkeit in die Verfahren zur Beschaffung von Waren und Dienstleistungen der zuständigen Verwaltungen auf der Grundlage von Kriterien und nach Produktkategorien zu integrieren;



gestützt auf das Dekret des Ministers für Umwelt, Landschafts- und Meeresschutz vom 11. April 2008, veröffentlicht im *Amtsblatt* Nr. 107 vom 8. Mai 2008, mit welchem gemäß den vorgenannten Absätzen 1126 und 1127 der „Nationale Aktionsplan für die ökologische Nachhaltigkeit des Verbrauchs im Bereich der öffentlichen Verwaltung“ genehmigt wurde;

gestützt auf das Dekret des Ministers für Umwelt, Landschafts- und Meeresschutz vom 10. April 2013, veröffentlicht im *Amtsblatt* Nr. 102 vom 3. Mai 2013, mit welchem gemäß Art. 4 des Dekrets des Ministers für Umwelt, Landschafts- und Meeresschutz vom 11. April 2008, veröffentlicht im *Amtsblatt* Nr. 107 vom 8. Mai 2008, die Überarbeitung des „Aktionsplans für die ökologische Nachhaltigkeit des Verbrauchs im Bereich der öffentlichen Verwaltung“ genehmigt wurde;

gestützt auf das Dekret des Ministers für Umwelt und Energiesicherheit vom 3. August 2023 mit dem Titel „Genehmigung des Nationalen Aktionsplans für die ökologische Nachhaltigkeit des Verbrauchs im Bereich der öffentlichen Verwaltung 2023“, mit welchem das Dekret des Ministers für Umwelt, Landschafts- und Meeresschutz vom 11. April 2008 aufgehoben wird;

gestützt auf das gesetzvertretende Dekret Nr. 36 vom 31. März 2023 mit dem Titel „Kodex der öffentlichen Verträge in Durchführung des Art. 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2022, Nr. 78, über die Befugnisübertragung an die Regierung im Bereich der öffentlichen Verträge“, zur Umsetzung der Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU und 2014/25/EU über die Konzessionsvergabe, über die öffentliche Auftragsvergabe und über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber in den Bereichen Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie Postdienste, sowie zur Neuordnung der geltenden Bestimmungen im Bereich der öffentlichen Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge;

insbesondere gestützt auf Art. 57 Absatz 2 des genannten gesetzvertretenden Dekrets Nr. 36 aus dem Jahr 2023, wonach die Vergabestellen und die konzessionsgebenden Körperschaften zur Erreichung der im Aktionsplan für die ökologische Nachhaltigkeit des Verbrauchs im Bereich der öffentlichen Verwaltung festgelegten Umweltziele beitragen, indem sie in die Planungs- und Ausschreibungsunterlagen Aktionsplan für die ökologische Nachhaltigkeit des Verbrauchs im Bereich der öffentlichen Verwaltung vorgesehen sind, indem sie in die Planungs- und Ausschreibungsunterlagen zumindest die technischen Spezifikationen und die Vertragsklauseln aufnehmen, die in den mit Dekret des Ministers für Umwelt und Energiesicherheit verabschiedeten Mindestumweltkriterien enthalten sind;

gestützt auf das Dekret des Ministers für Umwelt und Energiesicherheit Nr. 256 vom 23. Juni 2022 mit dem Titel „Vergabe von Planungsleistungen und Vergabe von Arbeiten bei baulichen Maßnahmen“, veröffentlicht im *Amtsblatt* der Italienischen Republik Nr. 183 vom 8. August 2022;

gestützt auf das Berichtigungsdekret vom 5. August 2024 des Ministeriums für Umwelt und Energiesicherheit „Änderungen am Dekret Nr. 256 vom 23. Juni 2022 mit dem Titel: „Mindestumweltkriterien für die Vergabe von Planungsleistungen und die Vergabe von Arbeiten bei baulichen Maßnahmen“, veröffentlicht im *Amtsblatt* der Italienischen Republik Nr. 196 vom 22. August 2024;

gestützt auf das Ministerialdekret Nr. 127 vom 28. Juni 2024, „Verordnung zur Regelung der Beendigung der Abfalleigenschaft von inerten Bau- und Abbruchabfällen sowie anderen inerten Abfällen mineralischen Ursprungs im Sinne von Artikel 184-ter Absatz 2 des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 152/2006 vom 3. April 2006“;

gestützt auf die Verordnung (EU) 2024/3110 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011;

gestützt auf das Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 380 vom 6. Juni 2001, „Einheitstext der Rechts- und Verordnungsbestimmungen im Bereich Bauwesen“;

gestützt auf das Gesetz Nr. 1086 vom 5. November 1971, „Bestimmungen zur Regelung von Werken aus Stahlbeton“;

gestützt auf das Gesetz Nr. 64 vom 2. Februar 1974, „Maßnahmen für das Bauwesen mit besonderen Vorschriften für Erdbebengebiete“;

gestützt auf das Dekret des Ministeriums für Infrastruktur und Verkehr vom 17. Januar 2018 „Aktualisierung der technischen Bestimmungen für das Bauwesen“;

in der Erwägung, dass es angebracht ist, das genannte Dekret des Ministers für Umwelt und Energiesicherheit Nr. 256 vom 23. Juni 2022 aufgrund des technologischen Fortschritts sowie der Entwicklung der umweltrechtlichen und marktregulären Rahmenbedingungen zu aktualisieren, um die Umweltziele im Zusammenhang mit öffentlichen Aufträgen für die entsprechenden Kategorien von Lieferungen und Vergaben wirksamer zu verfolgen;

in Anbetracht dessen, dass im Rahmen der Erhebungstätigkeit zur Überarbeitung der Mindestumweltkriterien für die Vergabe von Planungsleistungen, Bauleitung und Bauarbeiten im Rahmen baulicher Maßnahmen ein Austausch mit den betroffenen Parteien und Branchenexperten stattgefunden hat, einschließlich der Referenten des Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung, des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen sowie der italienischen Antikorruptionsbehörde ANAC, um im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit eine Bewertung abzugeben;

erlässt:

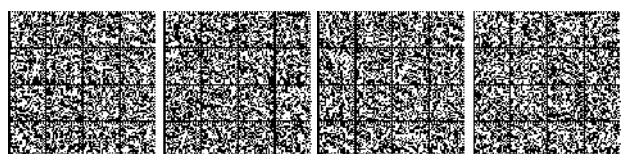
Art. 1.

#### *Gegenstand und Anwendungsbereich*

1. Im Sinne und mit Wirkung von Art. 57 des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 36 vom 31. März 2023 werden die Mindestumweltkriterien für die Vergabe von Planungsleistungen und Bauleitung bei baulichen Maßnahmen, Instandhaltungsleistungen sowie der Ausführung von Arbeiten, einschließlich Bau-, Bausanierungs-, Instandhaltungs- und Anpassungsarbeiten, gemäß Anlage 1, die integrierender Bestandteil dieses Dekrets ist, verabschiedet.

2. Die Bestimmungen dieses Dekrets gelten ab dem Datum des Inkrafttretens:

a) für Verfahren und Verträge über Planungsleistungen und die Bauleitung, deren Ausschreibungsbekanntmachungen oder Bekanntmachungen zur Wahl des Vertragspartners ab diesem Datum veröffentlicht werden oder, im Falle von Verfahren ohne Veröffentlichung von Bekanntmachungen, deren Aufforderung zur Angebotsabgabe ab diesem Datum versandt wird;



b) für Verfahren und Verträge über Instandhaltungsleistungen und Arbeiten sowie für gemeinsame Verfahren und Verträge über die Ausführungsplanung und Arbeiten, denen ein während der Geltungsdauer dieses Dekrets validiertes Projekt als Ausschreibungsgrundlage dient;

c) für die intern von der Vergabestelle durchgeführte Planung, auch wenn diese mit einem Beauftragungsschreiben vor diesem Datum übertragen wurde und noch nicht validiert ist.

#### Art. 2.

##### Übergangsbestimmungen

1. Ab dem Datum des Inkrafttretens dieses Dekrets findet das Dekret des Ministers für Umwelt und Energiesicherheit Nr. 256 vom 23. Juni 2022 in der durch das Dekret des Ministeriums für Umwelt und Energiesicherheit vom 5. August 2024 geänderten Fassung weiterhin Anwendung auf:

a) gemeinsame Verfahren und Verträge über die Ausführungsplanung und Arbeiten, denen eine während der Geltungsdauer des Dekrets des Ministers für Umwelt und Energiesicherheit Nr. 256 vom 23. Juni 2022 in der Fassung des Dekrets vom 5. August 2024 validierte Machbarkeitsstudie als Ausschreibungsgrundlage dient, sofern deren Ausschreibungsbekanntmachungen oder Bekanntmachungen zur Wahl des Vertragspartners innerhalb von drei Monaten ab dem Datum der Validierung der als Ausschreibungsgrundlage dienenden Machbarkeitsstudie veröffentlicht werden oder, im Falle von Verfahren ohne Veröffentlichung von Bekanntmachungen, die Aufforderung zur Angebotsabgabe innerhalb dieser Frist versandt wird;

b) Verfahren und Verträge über die Ausführung von Arbeiten, denen eine während der Geltungsdauer des Dekrets des Ministers für Umwelt und Energiesicherheit Nr. 256 vom 23. Juni 2022 in der Fassung des Dekrets vom 5. August 2024 validierte Ausführungsplanung als Ausschreibungsgrundlage dient, sofern deren Ausschreibungsbekanntmachungen oder Bekanntmachungen zur Wahl des Vertragspartners innerhalb von drei Monaten ab dem Datum der Validierung der als Ausschreibungsgrundlage dienenden Ausführungsplanung veröffentlicht werden oder, im Falle von Verfahren ohne Veröffentlichung von Bekanntmachungen, die Aufforderung zur Angebotsabgabe innerhalb dieser Frist versandt wird.

#### Art. 3.

##### Begriffsbestimmungen

1. Für die Zwecke dieses Dekrets finden die Begriffsbestimmungen für „Bauprodukt“ gemäß Art. 3 der Verordnung (EU) 2024/3110 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 sowie für „bauliche Maßnahmen“ gemäß Art. 3 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 380 vom 6. Juni 2001, „Einheitstext der Rechts- und Ordnungsbestimmungen im Bereich Bauwesen“, Anwendung. Unberührt bleiben die Begriffsbestimmungen aus spezifischen Fachvorschriften zu anderen Interventionskategorien, die in den Anwendungsbereich dieses Dekrets fallen, insbesondere jene aus dem Gesetz Nr. 1086 vom 5. November 1971, „Bestimmungen zur Regelung von Werken aus Stahlbeton“, dem Gesetz Nr. 64 vom 2. Februar 1974, „Maßnahmen für das Bauwesen mit besonderen Vorschriften für Erdbebengebiete“, und dem Dekret des Ministeriums für Infrastruktur und Verkehr vom 17. Januar 2018, „Aktualisierung der technischen Bestimmungen für das Bauwesen“.

2. Es findet ferner die weitere Begriffsbestimmung für den „Solar Reflectance Index“ oder „Solaren Reflexionsindex“ Anwendung, wobei es sich um einen bestimmten Bauprodukten zugewiesenen Wert handelt, der sowohl die Fähigkeit des Materials, die Sonnenstrahlung zu reflektieren, als auch die Fähigkeit berücksichtigt, die absorbierte Sonnenstrahlung als Wärmestrahlung zu emittieren.

#### Art. 4.

##### Aufhebungen und Schlussbestimmungen

1. Das Dekret des Ministers für Umwelt und Energiesicherheit Nr. 256 vom 23. Juni 2022 mit dem Titel „Mindestumweltkriterien für die Vergabe von Planungsleistungen bei baulichen Maßnahmen, für die Vergabe von Arbeiten bei baulichen Maßnahmen und für die gemeinsame Vergabe von Planungsleistungen und Arbeiten bei baulichen Maßnahmen“ wird mit dem Datum des Inkrafttretens dieses Dekrets aufgehoben.

2. Das Berichtigungsdekret vom 5. August 2024 des Ministeriums für Umwelt und Energiesicherheit mit dem Titel „Änderungen am Dekret Nr. 256 vom 23. Juni 2022 mit dem Titel «Mindestumweltkriterien für die Vergabe von Planungsleistungen und die Vergabe von Arbeiten bei baulichen Maßnahmen»“ wird mit dem Datum des Inkrafttretens dieses Dekrets aufgehoben.

3. Dieses Dekret tritt sechzig Tage nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt* der Italienischen Republik in Kraft.

Rom, 24. November 2025

Der Minister: PICHETTO FRATIN

#### HINWEIS:

Das Dekret kann einschließlich seiner Anlagen auf der Webseite des Ministeriums für Umwelt und Energiesicherheit im Bereich „Temi“ – „Sostenibilità dei prodotti e dei consumi - CAM e Certificazioni“ – „CAM vigenti“ („Themen“ – „Nachhaltigkeit der Produkte und des Verbrauchs – MUK und Zertifizierungen“ – „Geltende MUK“) unter folgendem *Link* eingesehen werden: <https://www.mase.gov.it/portale/cam-vigenti>

25A06516

## GESUNDHEITSMINISTERIUM

ERLASS vom 24. November 2025.

**Aktualisierung der Tabellen mit den Angaben zu den Suchtstoffen und psychotropen Substanzen gemäß Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 309 vom 9. Oktober 1990 in der geltenden Fassung. Aufnahme der Substanz Cyclorphin in die Tabelle I.**

## DER GESUNDHEITSMINISTER

gestützt auf Artikel 2, 13 und 14 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 309 vom 9. Oktober 1990 in der geltenden Fassung, mit dem Titel: „Einheitstext der Gesetze über die Regelung der Suchtstoffe und psychotropen Substanzen, die Vorbeugung, Heilung und Rehabilitation der entsprechenden Abhängigkeitszustände“, im Folgenden als „Einheitstext“ bezeichnet;

